



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil I – Gesetze

**27. Jahrgang**

**Potsdam, den 20. Dezember 2016**

**Nummer 31**

### **Gesetz über die Aufhebung des Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften**

**Vom 20. Dezember 2016**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **Gesetz über die Aufhebung des Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetzes**

##### **§ 1**

##### **Auflösung der Versorgungsrücklagen im Land Brandenburg**

- (1) Die Versorgungsrücklagen im Land Brandenburg werden zum 31. Dezember 2017 aufgelöst.
- (2) Die zum 31. Dezember 2017 im Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Brandenburg“ angesammelten Vermögenswerte werden dem Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Brandenburg“ übertragen.

#### **Artikel 2**

##### **Änderung des Brandenburgischen Versorgungsfondsgesetzes**

Das Brandenburgische Versorgungsfondsgesetz vom 19. Dezember 2008 (GVBl. I S. 361) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Für die nach den Sätzen 1 und 2 begründeten Anwartschaften erfolgt ferner eine Teilfinanzierung gemäß § 6 Absatz 4.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:  
„(2) Die an das Sondervermögen übertragenen Vermögenswerte der ehemaligen „Versorgungsrücklage des Landes Brandenburg“ sind nach der Übertragung gesondert vom restlichen Vermögen des Versorgungsfonds sowie gesondert nach Zuführungen aus dem Landeshaushalt und Zuführungen von am Sondervermögen des Landes Beteiligten auszuweisen.“
  - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

## 3. § 5 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Dauer jedes Beamten-, Richter- oder Amtsverhältnisses einer in § 1 genannten Person zum Land Brandenburg können dem Sondervermögen nach Maßgabe des Haushaltes Mittel zugeführt werden.“

## b) Absatz 2 Satz 1 und 4 wird aufgehoben.

## c) Absatz 3 wird aufgehoben.

## d) Die Absätze 4 bis 7 werden die Absätze 3 bis 6.

## 4. Dem § 6 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die dem Sondervermögen aus der Versorgungsrücklage des Landes Brandenburg übertragenen Vermögenswerte werden ab dem 1. Januar 2018 entsprechend der Fälligkeiten der Anlagen der Versorgungsrücklage zweckgebunden zur teilweisen Finanzierung von Versorgungsaufwendungen des in § 2 Absatz 1 Satz 3 genannten Personenkreises verwendet. Dem Land fließen die Beträge anteilig entsprechend der für das Land gesondert ausgewiesenen Vermögenswerte zu. Die am Sondervermögen des Landes Beteiligten regeln die Entnahmen aus den für sie gesondert ausgewiesenen Vermögenswerten durch Beschlüsse ihrer Organe.“

## 5. § 7 wird wie folgt geändert:

## a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Beirat“.**

## b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Anlageausschuss“ durch das Wort „Beirat“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 4 Satz 2“ und die Angabe „§ 5 Abs. 7 Satz 2“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 6 Satz 2“ ersetzt.

## c) In den Absätzen 2 und 4 wird das Wort „Anlageausschuss“ jeweils durch das Wort „Beirat“ ersetzt.

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg**

§ 2 Absatz 5 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (GVBl. I S. 206), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16 S. 3) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(5) Der beim Kommunalen Versorgungsverband bis zum 31. Dezember 2017 für seine Mitglieder angesammelte Vermögensbestand aus der „Versorgungsrücklage Kommunal Brandenburg“ darf nur für Versorgungsaufwendungen ab dem 1. Januar 2018 verwendet werden. Der zuständige Fachausschuss kann entscheiden, den Vermögensbestand in eine neue Versorgungsrücklage zu überführen. Die Finanzierung wird durch Satzung geregelt.“

#### **Artikel 4**

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Das Brandenburgische Versorgungsrücklagengesetz vom 25. Juni 1999 (GVBl. I S. 249), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. November 2013 (GVBl. I Nr. 32 S. 125) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Potsdam, den 20. Dezember 2016

Die Präsidentin  
des Landtages Brandenburg

Britta Stark

---

Herausgeberin: Die Präsidentin des Landtages Brandenburg